



1. Bamberger Gleitschirmclub e.V.
c/o Stephan Albert
Steingrube 6
91347 Aufseß

Gmund, 16.04.2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Veitsberg", 96248 Ebensfeld / Dittersbrunn

Erlaubnis vom 8.12.2008

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des 1. Bamberger Gleitschirmclub e.V. vom 17.12.2009 die Erlaubnis „Veitsberg“ des DHV vom 8.12.2008 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 148 (Starts) und 134 (Landungen), Gemarkung Dittersbrunn. Die Starts dürfen ausschließlich auf dem Geländeteil der ehemaligen Flurstücksnummer 149 außerhalb des Zauns erfolgen (beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis). Der Zaun ist so zu verlegen, dass das sichere Überfliegen gewährleistet ist.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Zeit von April bis Juni jeden Jahres sind alle Flugtage aufzuzeichnen und am Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lichtenfels zu melden.
2. Es dürfen sich max. 5 Piloten bis zu einer Flughöhe von 150 m über Grund gleichzeitig in der Luft befinden.
3. Die Piloten dürfen nur den ausgewiesenen Wanderparkplatz von Dittersbrunn benutzen. Die Auffahrt zum Veitsberg mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
4. Um Störungen vor allem der Avifauna weitgehend zu vermeiden, ist die Flugrichtung West (über dem Wald zum Maintal hin) einzuhalten. Heckenbereiche sind zu meiden und es ist schnellstmöglich an Höhe zu gewinnen sowie eine ausreichende Höhe über Grund einzuhalten.
5. Die auf den Naturschutzflächen südlich des Startplatzes im Rahmen einer Landschaftspflegemaßnahme grasenden Schafe dürfen durch Starts nicht beunruhigt werden. Erläuterung: Das naturschutzfachliche Ziel (Freihaltung der Trockenrasen vor höherem Bewuchs) darf nicht gefährdet werden. Um

dieses Ziel zu erreichen, werden Schafe zur Beweidung eingesetzt. Mit dem örtlichen Schäfer ist regelmäßig Kontakt zu halten. Bei einer möglichen Beunruhigung der Tiere ist der Betrieb sofort einzustellen. Erforderlichenfalls müssen Flächen durch den Verein gepflegt werden (Mahd oder Freischnitt).

6. Der Bamberger Gleitschirmclub hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lichtenfels die Pflege der Naturschutzfläche zu übernehmen, die wegen des Startplatzes und der damit aus Sicherheitsgründen notwendigen Versetzung des Weidezaunes nicht mehr beweidet werden kann.
7. Das Gelände darf nur bei eindeutigem Vorwind genutzt werden.
8. Der Zaun ist so zu versetzen, dass eine ausreichende Sicherheitshöhe gewährleistet ist.
9. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
10. Alle Piloten sind durch den Geländehalter in die Auflagen der Erlaubnis und in die Besonderheiten vor Ort einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 8.12.2008 erteilte der DHV eine befristete Erlaubnis für den 1. Bamberger Gleitschirmclub e.V. für Flugbetrieb am „Veitsberg“. Vorausgegangen war ein Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde Lichtenfels sowie dem Bay. Staatsministerium und der Regierung von Oberfranken.

Mit Datum des 17.12.2009 beantragte der Verein eine Verlängerung der Außenstarterlaubnis. Beigelegt war eine Bestätigung der Gemeinde Ebenfeld über die weitere Zustimmung der Grundstücksnutzung.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lichtenfels wurde mit Schreiben vom 19. Jan. 2010 am Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Datum des 26.01.2010 bat die Naturschutzbehörde um Aufnahme einer weiteren Auflage.

Der 1. Bamberger Gleitschirmclub e.V. nahm diesbezüglich Kontakt mit der Regierung von Oberfranken (Obere Naturschutzbehörde) auf. Mit Datum des 23.3.2010 stellte die Obere Naturschutzbehörde fest, dass eine pauschale zahlenmäßige ganzjährige Beschränkung den fachlichen Erfordernissen nicht gerecht wird. Andererseits müsse eine luftrechtliche Regelung so flexibel gestaltet sein, dass im Falle negativer Auswirkungen auf die Brutvögel eine gezielte stärkere Beschränkung des Flugbetriebs während der Brutzeit erfolgen kann.

Der Auflagenvorschlag der Oberen Naturschutzbehörde wurde in den vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen (Auflage Nr. 1, B: Geländespezifische Auflagen). Aufgrund der Widerrufsmöglichkeit (Nr. 3, I. Erlaubnis) kann die Erlaubnis bei Erfordernis angepaßt oder geändert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb